

Zweckverband zur Trinkwasserversorgung
und Abwasserbeseitigung Torgau-Westelbien

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Trinkwasserversorgung
und Abwasserbeseitigung Torgau-Westelbien
- Bereich Trinkwasser -
für das Wirtschaftsjahr 2025**

Gemäß § 74 SächsGemO i. V. mit §§ 16– 21 der SächsEigBVO hat die
Verbandsversammlung, Bereich Trinkwasser, des Zweckverbandes zur
Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Torgau-Westelbien mit
Beschluss-Nr. TW 01-2024 in ihrer Sitzung am 27.11.2024 folgende Haushaltssatzung für
das Wirtschaftsjahr 2025 beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt mit:

1. dem Erfolgsplan

mit Erträgen in Höhe von	5.702 TEUR
mit Aufwendungen in Höhe von	5.519 TEUR
voraussichtlicher Gewinn/Verlust	183 TEUR

2. dem Liquiditätsplan mit dem Mittelzu- / Mittelabfluss

- aus laufender Geschäftstätigkeit in Höhe von	777 TEUR
- aus Investitionstätigkeit in Höhe von	- 555 TEUR
- aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von	30 TEUR

3. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen
für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
(Kreditermächtigung) in Höhe von 0 EUR

4. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungs-
ermächtigungen in Höhe von 0 EUR

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

500 TEUR

Torgau, den 17. Dezember 2024



Simon
Verbandsvorsitzender



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.